

Disziplinarstrafen zu erklären und lassen keinen Raum für die Annahme von unsachlichen Motiven.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden, da eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht stattgefunden hat und die Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte weder behauptet wurde noch auch behauptet werden konnte.

2896

Eigentumsrecht. Verfassungsmäßigkeit des Getränkesteuergesetzes für Wien. Haftung des Verpächters für Steuerschulden des Pächters.

Erk. v. 15. Oktober 1955, B 96/55.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Sachverhalt:

Über Antrag der Stadtkasse für den XIII. und XIV. Bezirk hat der Magistrat der Stadt Wien mit Bescheid vom 3. März 1954 die Beschwerdeführerin Hildegard H. als Konzessionärin des Kaffeehauses in Wien XIV, Linzer Straße Nr. 415, auf Grund des § 5 Abs. 2 des Getränkesteuergesetzes für Wien, LGBl. Nr. 11/1948, für die Steuerschuld ihres ehemaligen Pächters Walter K. im Betrage von 9047.03 S haftbar gemacht. Dagegen hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Berufung erhoben. Die Abgabenberufungskommission hat mit Bescheid vom 31. März 1955 der Berufung keine Folge gegeben, den geschuldeten Steuerbetrag jedoch auf 8284.25 S ermäßigt. In der Begründung des Bescheides wird ausgeführt, die Erlassung eines Haftungsbescheides sei nach § 5 Abs. 2 des Getränkesteuergesetzes nur an die eine Voraussetzung geknüpft, daß eine Getränkesteuerschuld besteht, für die der Verpächter haftet. Die Annahme der Beschwerdeführerin, daß die Erlassung eines Entlastungsbescheides rechtswidrig sei, wenn die Steuerbehörde es unterlassen hat, zur Einkbringung der im Pachtbetrieb entstandenen, an den gesetzlichen Fälligkeitstagen noch unberichtigten Getränkesteuerschulden unmittelbar nach den Fälligkeitstagen die Exekution gegen den Pächter einzuleiten und gleichzeitig den Verpächter von der Zahlungssäumnis des Pächters in Kenntnis zu setzen, habe daher keine gesetzliche Grundlage. Die Berufung mache außerdem noch geltend, daß die Heranziehung der Beschwerdeführerin zur Zahlung von Getränkesteuerschulden des Pächters das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht verletze, da der Verpächter weder auf die Geschäftsführung des Pächters, noch auf die gegen den Pächter zur Einkbringung der Getränkesteuerschuld geführte Exekution Einfluß habe. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Bestimmungen falle aber nicht in den Wirkungsbereich der Verwaltungsbehörde. Zu prüfen sei lediglich, ob die Steuerbehörde im Haftungsbescheid die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Getränkesteuergesetzes für Wien richtig angewendet hat. Das sei aber der

Fall und werde auch von der Berufung nicht bestritten. Gegen diesen Bescheid, der dem Vertreter der Beschwerdeführerin am 2. April 1955 zugestellt wurde, ist nach der ihm beigegebenen Rechtsmittelbelehrung ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Am 28. April 1955 brachte Hildegard H. beim Verfassungsgerichtshof die auf Art. 144 B.-VG. gestützte Beschwerde ein, mit der sie den Berufungsbescheid als verfassungswidrigen Eingriff in ihr Eigentumsrecht bekämpft.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin hatte ihren Kaffeehausbetrieb in Wien XIV, Linzerstraße Nr. 415, an Walter K. verpachtet. Dieses Pachtverhältnis ist mit 20. September 1953 aufgelöst worden. Aus diesen Tatsachen, die nach dem Vorbringen beider Parteien und den Verwaltungsakten jedem Zweifel entrückt sind, ergibt sich, daß der Haftungsbescheid des Magistrates und der ihn in der Hauptsache bestätigende Bescheid der Abgabenberufungskommission für Wien dem § 5 Abs. 2 des Getränkesteuergesetzes für Wien (neu verlautbart durch die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Februar 1948, LGBl. f. Wien Nr. 11/1948) durchaus entspricht.

Trotzdem erblickt die Beschwerdeführerin in dem angefochtenen Bescheid einen verfassungswidrigen Eingriff in das durch Art. 5 StGG. vom 21. Dezember 1867, RGBL. Nr. 142, gewährleistete Eigentumsrecht und begründet diese Behauptung damit, daß das Getränkesteuergesetz für Wien verfassungswidrig sei, weil es in Wahrheit eine Verordnung darstelle und auf dem Gebiete des Zivilrechtes eine Regelung treffe, die nach der Verfassung nicht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder, sondern des Bundes falle.

Der Verfassungsgerichtshof hegt jedoch gegen die Verfassungsmäßigkeit des Getränkesteuergesetzes für Wien keine Bedenken und findet daher keinen Anlaß, im Sinne der von der Beschwerdeführerin gegebenen Anregung eine Überprüfung dieses Gesetzes gemäß Art. 140 B.-VG. einzuleiten.

Das Gesetz vom 8. Mai 1945, StGBL. Nr. 12, hat die Getränkesteuerordnung vom 20. Dezember 1939 in Geltung belassen. § 17 Abs. 2 F.-VG. 1948 hat bestimmt, daß abgabenrechtliche Vorschriften des Deutschen Reichsrechtes, die auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1945, StGBL. Nr. 12, vorläufig anzuwenden sind, soweit die Regelung nach dem F.-VG. in die Zuständigkeit der Länder fällt, als landesrechtliche Vorschriften längstens bis 31. Dezember 1949 in Kraft bleiben. Von diesem Zeitpunkt an bedurfte es daher einer landesgesetzlichen Regelung. Da Abgaben vom Verbrauch von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch nach § 9 Abs. 1 Zl. 8 und Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 46, das am 1. Jänner 1948 für die

Zeit bis 31. Dezember 1948 in Wirksamkeit getreten ist, ausschließliche Gemeindeabgaben sind, ist die Getränkesteuerordnung der Stadt Wien nach § 17 Abs. 2 F.-VG. 1948 am 1. Jänner 1948 im Bereich der Stadt Wien geltendes Landesabgabengesetz geworden, das mit 31. Dezember 1949 außer Kraft getreten wäre, wenn nicht bereits vorher eine landesgesetzliche Regelung an ihre Stelle getreten wäre.

Die Getränkesteuerordnung ist nun durch das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBI. Nr. 2/1948 (Getränkesteuernovelle 1947), vom zuständigen Landesgesetzgeber in verschiedener Richtung abgeändert und mit diesen Änderungen durch Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Februar 1948, LGBI. Nr. 11, auf Grund der im Art. II der Getränkesteuernovelle 1947 erteilten Ermächtigung, die ihrerseits wieder im Wiederverlautbarungsgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 114, ihre verfassungsrechtliche Deckung findet, als „Getränkesteuergesetz für Wien“ neu verlaublich worden.

An dem Grundsatz, daß entgeltliche Abgaben von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch ausschließliche Gemeindeabgaben sind, haben weder das Finanzausgleichsgesetz 1950, BGBl. Nr. 36/1950, noch die Finanzausgleichsgesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 29/1951, noch die Finanzausgleichsnovelle 1952, BGBl. Nr. 18/1952, noch das Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952, noch die Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 7, noch die Finanzausgleichsnovelle 1955, BGBl. Nr. 9 etwas geändert. Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Regelung der in Frage stehenden Abgaben ist daher nicht zu bezweifeln.

Es muß deshalb nur noch zu der Behauptung der Beschwerde Stellung genommen werden, daß die Änderung des § 5 der Getränkesteuerordnung, die durch die Getränkesteuernovelle 1947 vorgenommen wurde und auch im heute geltenden Gesetz enthalten ist, eine zivilrechtliche Norm darstelle, die nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. nur von der Bundesgesetzgebung geschaffen werden könnte. Hier verfällt die Beschwerde einem Rechtsirrtum, weil sie zwei Rechtsverhältnisse miteinander vermengt, die scharf voneinander geschieden werden müssen, nämlich die durchaus dem öffentlichen Recht angehörige Beziehung zwischen dem Steuerpflichtigen und der Stadt Wien einerseits und die rein privatrechtliche Beziehung zwischen dem Verpächter des steuerpflichtigen Betriebes und seinem Pächter. Dem öffentlichen Rechte gehören auch die Bestimmungen darüber an, wer zur Leistung der Abgabe zunächst verpflichtet ist und wer im Falle der Säumnis des unmittelbar Verpflichteten für dessen Abgabenschuld haftet. Das ergibt sich schon aus dem Zwecke solcher Haftungsbestimmungen, der in der Sicherung der Abgabe liegt. Bei der Um-

schreibung des Kreises der für die Steuer haftenden Personen ist dem Gesetzgeber durch Art. 7 B.-VG. insofern eine Grenze gezogen, als er nur solche Personen als haftpflichtig erklären kann, bei denen eine Haftung sachlich begründet ist. Eine Ausdehnung auf andere Personen würde dem Grundsatz der Gleichheit widersprechen, der nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch für die Gesetzgebung gilt (Slg. Nr. 2088 u. a.).

Wenn § 5 der Getränkesteuerordnung für Wien den Verpächter eines Gewerbebetriebes in einem bestimmten Umfange für die Abgaberrückstände des Pächters haftbar macht, so wird damit das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter in keiner Weise berührt, dem Verpächter gegenüber bleibt vielmehr der Pächter auch weiterhin nach Maßgabe des Pachtvertrages ersatzpflichtig, wenn der Verpächter von der Steuerbehörde für Steuerrückstände des Pächters haftbar gemacht wurde. Von einer Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz durch das Land Wien bei Erlassung und Änderung der Getränkesteuervorschriften kann also keine Rede sein.

Da sich somit alle Einwände, aus denen die Beschwerde die Verfassungswidrigkeit des Getränkesteuergesetzes ableiten will, als hinfällig erweisen, liegt eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes durch den angefochtenen Bescheid nicht vor und mußte deshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Ob der angefochtene Bescheid sonstige Rechte der Beschwerdeführerin verletzt, wird der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden haben, dem die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 B.-VG. und § 87 Abs. 3 VerfGG. 1953 abzutreten war.

2897

Der Verfassungsgerichtshof ist nicht berufen, über die richtige Auslegung von einfachen Gesetzen zu erkennen. Gleichheit vor dem Gesetz. Der Grundsatz des Art. 7 B.-VG. verpflichtet auch den einfachen Gesetzgeber. Gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der einkommens- und lohnsteuerpflichtigen Personen in bezug auf die Pflicht zur Leistung von Besatzungskostenbeiträgen. Eigentumsrecht.

Erk. v. 15. Oktober 1955, B 136/55.

I. Die Beschwerde wird, soweit sie die Bescheide des Finanzamtes Urfahr vom 6. Juni 1952 und 17. Februar 1954 anfight, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Durch den Bescheid der Berufungskommission für Oberösterreich, Senat A, vom 29. März 1955 wurde der Beschwerdeführer in keinem ver-